

Empfehlung der LS-LSA zum Umgang mit E-Zigaretten, Tabakerhitzen und anderen neuartigen Rauchprodukten Stand 08.01.2020

E-Zigaretten, E-Shishas, Tabakerhitzer und ähnliche neuartige Rauchprodukte werden unter der Kurzbezeichnung AN-/NDS (Alternative Non-/Nicotine Delivery Systems) subsummiert.

Im Rahmen der Gremienarbeit der LS-LSA berichten Akteure aus Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit von Verunsicherung zum Umgang mit AN-/NDS. Anders als klassische Tabakprodukte wie bspw. Zigaretten, fallen diese neuartigen Produkte in Sachsen-Anhalt bisher nicht unter das Nichtraucherschutzgesetz, sodass es auch bei Eltern immer wieder zu Irritationen bei der Legitimierung von Konsumverboten kommt.

Jugendschutzgesetz bereits aktualisiert

Der Gesetzgeber hatte bereits im Jahr 2016 das Jugendschutzgesetz (JuSchG) aktualisiert. In Paragraph 10, der das Rauchen in der Öffentlichkeit sowie den Umgang mit Tabakwaren für Kinder- und Jugendliche regelt, heißt es seitdem:

„[...] in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden“ (JuSchG §10, Absatz 1).“

Demnach hat der Gesetzgeber alle nikotinhaltigen Erzeugnisse, wie beispielsweise Liquidpods für E-Zigaretten, den herkömmlichen Tabakwaren gleichgestellt. Außerdem wird ergänzt, dass die Bestimmungen

„[...] auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden“ (JuSchG §10, Absatz 4) gelten.“

Die meisten Bundesländer arbeiten daran, ihre Nichtraucherschutzgesetze vor dem Hintergrund des JuSchG zu aktualisieren. In Sachsen-Anhalt steht eine Erneuerung des Nichtraucherschutzgesetzes noch aus. Für die praktische Umsetzung entsprechender Rauchverbote in allen jugendschutzrelevanten Settings ist demnach das JuSchG maßgebend.

Das JuSchG gilt im gesamten Bundesgebiet. Deshalb empfiehlt die LS-LSA unter Bezugnahme auf §10 JuSchG allen Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendziehung, -bildung und -freizeit alle Produkte, die sich unter der Bezeichnung AN-/NDS subsumieren lassen, den klassischen Tabakprodukten gleichzustellen. Bereits existierende Rauchverbote sollten auf den Konsum von AN-/NDS ausgeweitet und die bestehenden Hausordnungen entsprechend angepasst werden.

(s. auch Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung – BZgA, <https://www.rauchfrei.info/gesetze/jugendschutzgesetz.html>, gesehen am 08.01.2020)

Jugendschutzgesetz

Abschnitt 2 - Jugendschutz in der Öffentlichkeit (§§4-10)

(...)

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können

(3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

Quelle: <https://www.jugendschutz-aktiv.de/das-jugendschutzgesetz/gesetzestext/abschnitt-2-jugendschutz-in-der-oeffentlichkeit.html>; gesehen am 08.01.2020